



**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
Nord-Ostsee-Bahn GmbH**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Anlage _____ zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.	Allgemeine Informationen	5
1.1.	Zweck und Geltungsbereich	5
1.2.	NBS-Allgemeiner Teil	5
1.3.	NBS-Besonderer Teil	5
1.4.	Geschäftsverbindung	5
1.5.	Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	5
1.6.	Veröffentlichungen	5
2.	Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	6
2.1.	Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung	6
2.2.	Abweichender Haftungsausschluss	6
3.	Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen	6
3.1.	Allgemeine Beschreibung	6
3.2.	Übersicht der Serviceeinrichtungen	6
3.2.1.	Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	6
3.2.2.	Stromversorgung	6
3.2.3.	Ver- und Entsorgung	7
3.2.4.	Örtliche Gleisanlagen	7
3.2.5.	Außenreinigungsanlage	7
3.3.	Weitere Dienstleistungen	7
3.4.	Betriebsvorschriften	7
3.5.	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen	7
3.6.	Bereitstellung von Betriebsmitteln	8
3.7.	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	8
3.8.	Störungen in der Betriebsabwicklung	8
3.9.	Notfallmanagement	8
3.10.	Bekanntgabe von Änderungen	8
4.	Entgeltgrundsätze	9
4.1.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	9
4.2.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Elektranten und elektrischen Zugvorheizanlagen (EZVA)	9
4.2.1.	Berechnungsgrundlage für Elektranten	9
4.2.2.	Berechnungsgrundlage für EZVA	9
4.3.	Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Hydranten und Abwasserabsauganlagen	9
4.3.1.	Grundpreise	9
4.3.2.	Arbeitspreise	10
4.4.	Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise	10
4.4.1.	Begriff der örtlichen Gleisanlagen	10
4.4.2.	Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise	10
4.4.3.	Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen	10
4.5.	Stornierungskosten	11

5.	Leistungsabhängige Entgeltregelung	11
5.1.	Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes	11
5.2.	Anreizentgelt für Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme	11
5.2.1.	Leistungskriterium	11
5.2.2.	Ermittlung und Aufzeichnung	11
5.2.3.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten	12
5.2.4.	Reklamationsverfahren	12
5.3.	Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen	12
5.3.1.	Leistungskriterium	12
5.3.2.	Ermittlung und Aufzeichnung	13
5.3.3.	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen	13
5.3.4.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten	14
5.3.5.	Reklamationsverfahren	14
6.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	14
6.1.	Ansprechpartner	14
6.2.	Form der Anmeldung	15
6.3.	Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	15
6.4.	Koordinierungsverfahren bei Konflikten	15
7.	Zusatz- und Nebenleistungen	15
7.1.	Personaldienstleistungen	15
7.2.	Nutzung von Nebenanlagen	15

Anhang

Anhang 1 Anlagenpreisliste

Anhang 2 Übersichtspläne Husum Bw und Husum Nord

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
NOB	Nord-Ostsee-Bahn GmbH
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die NOB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der NOB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2. NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen NOB und Zugangsberechtigten.

1.3. NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4. Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der NOB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NOB und dem Zugangsberechtigten.

1.6. Veröffentlichungen

Die von der NOB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

2.2. Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.2 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.2 der NBS-AT bleiben unverändert.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

3.1. Allgemeine Beschreibung

Die NOB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Von der NOB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgehalten:

Tabelle 1

Strecke	Einrichtung für Brennstoffaufnahme
Husum Bw	Dieselmotorkraftstoff

3.2.2. Stromversorgung

Von der NOB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die folgenden Elektranten bereitgehalten:

Tabelle 2

Strecke	
Husum Bw	EZVA 1.000 V
Bft. Husum Nord	Elektrant 400 V
	Elektrant 230 V

3.2.3. Ver- und Entsorgung

Für die sanitären Anlagen in den Zügen stehen Absaug- und Versorgungsanlagen in Husum Bw zur Verfügung.

3.2.4. Örtliche Gleisanlagen

Von der NOB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in Anhang 1 und 2 der SNB-BT aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten. Gleislagepläne sind in den Anhängen 3 und 4 zu den SNB-BT enthalten. Einige der Gleise bieten die Anschlussmöglichkeit an eine stationäre Druckluftversorgung mit einem Nenndruck von 10 bar.

3.2.5. Außenreinigungsanlage

Für die Reinigung von Eisenbahnfahrzeugen steht eine automatisch arbeitende Waschanlage in einer Waschhalle zur Verfügung. Die Anlage ist für verschiedene Lokbaureihen, Personenwagen und Triebwagen eingerichtet.

3.3. Weitere Dienstleistungen

- keine

3.4. Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift Ril 408, die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der NOB (siehe Anhänge 3 und 4 zu den SNB-BT).

3.5. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der NOB zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der NBS-AT.

Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Triebfahrzeuge auf der Infrastruktur der NOB sind in der SbV in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.6. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Einheitschlüssel u. Vierkantschlüssel etc.) werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der NOB zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die NOB Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der NOB vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.7. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der NOB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.8. Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Punkt 5.3 NBS-AT) verfährt die NOB nach den Regelungen, die in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) enthalten sind.

3.9. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der NOB die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die NOB die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der NOB mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.10. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden den Zugangsberechtigten durch die NOB frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

4. Entgeltgrundsätze

4.1. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Das Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme ist mit dem Entgelt für die Medienversorgung abgegolten. Dieses ist in der Liste der Entgelte enthalten.

4.2. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Elektranten und elektrischen Zugvorheizanlagen (EZVA)

4.2.1. Berechnungsgrundlage für Elektranten

Die NOB berechnet für die Nutzung von Elektranten einen Grund- und einen Arbeitspreis. Die Grundpreise der jeweiligen Elektranten sind im Preisverzeichnis angegeben. Bei einer anteiligen Nutzung werden die Grundpreise im Verhältnis der Zeitanteile der Nutzer aufgeteilt. Der Arbeitspreis ergibt sich aus dem Einkaufspreis der NOB zuzüglich eines zehnpromzentigen Allgemeinkostenzuschlages. Die Elektranten verfügen nicht über Einzelzähler. Insofern muss der Verbrauch der Nutzer anhand der Nutzung abgeschätzt werden. Auf Wunsch und auf Kosten der Nutzer kann an den jeweiligen Elektranten ein Stromzähler eingebaut werden.

4.2.2. Berechnungsgrundlage für EZVA

Mit dem Entgelt für die Nutzung der mit einer EZVA ausgestatteten Abstellgleise ist der Grundpreis für die EZVA bereits abgegolten. Der Arbeitspreis ergibt sich aus dem Einkaufspreis der NOB zuzüglich eines dreiprozentigen Allgemeinkostenzuschlages. Die EZVA verfügen nicht über Einzelzähler. Insofern muss der Verbrauch der Nutzer anhand der Nutzung abgeschätzt werden. Auf Wunsch und auf Kosten der Nutzer kann an den jeweiligen EZVA ein Stromzähler eingebaut werden.

4.3. Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Hydranten und Abwasserabsauganlagen

4.3.1. Grundpreise

Die Grundpreise für die Nutzung der Hydranten und Abwasserabsauganlagen sind mit der Nutzung der jeweiligen Gleise abgegolten.

4.3.2. Arbeitspreise

Der Arbeitspreis ergibt sich aus dem Bezugspreis für Wasser und den Kanalgebühren der NOB zuzüglich eines zehnpromzentigen Allgemeknkostenzuschlages. Mit dem Allgemeknkostenzuschlag sind auch die Grundpreise der Vorlieferanten für Wasser und die Grundpreise des öffentlichen Kanalnetzbetreibers abgegolten.

Die Hydranten und Abwasserabsauganlagen verfügen nicht über Einzelzähler. Insofern muss der Verbrauch der Nutzer anhand der Nutzung abgeschätzt werden. Auf Wunsch und auf Kosten der Nutzer kann an den jeweiligen Hydranten und Abwasserabsauganlagen ein Wasserzähler eingebaut werden.

4.4. Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise

4.4.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.

4.4.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Gleise.

Die Entgelte werden je nach Nutzung zeitanteilig berechnet, bei einer Nutzung der örtlichen Gleisanlage über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr wird pro angefangenem Kalendertag ein Entgelt in Höhe von $\frac{1}{365}$ des Jahresentgelts erhoben, wobei zur Deckung des Verwaltungsaufwandes das Entgelt je Nutzung für mindestens 3 Tage oder 50 EUR berechnet wird. Der höhere Wert ist maßgebend.

4.4.3. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen,
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen,

- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind,
- Benutzung der Druckluftanlage.

4.5. Stornierungskosten

Für die Stornierung einer Anlagennutzung gelten die in Punkt 4.2.4 SNB-BT festgelegten Regelungen analog.

5. Leistungsabhängige Entgeltregelung

5.1. Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der NOB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 24 Abs.1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile der NOB und dem EVU Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

5.2. Anreizentgelt für Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

5.2.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten nach Eingang der Information durch das EVU sowie nach einer Reaktionszeit der NOB für die Störungsbehebung von 1 Stunde:

- Unmöglichkeit der Betankung durch technischen Defekt.

Die Zahl der Ereignisse wird monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der NOB an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die NOB zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Stationspreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.2.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der NOB den Mangel unverzüglich zu melden. Die NOB dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den

Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen gemäß Punkt 5.2.1 werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

5.2.3. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.2.1 genannten Ereignisse wird von der WEG zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Das Anreizentgelt je Ereignis beträgt dabei 30 % des durchschnittlichen Aufschlages für Medienversorgung für die letzten drei Betankungen. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die NOB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt.

Die NOB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.2.4. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

5.3. Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen

5.3.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten bei der Nutzung von örtlichen Gleisanlagen:

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Abstellgleisen,
- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Weichenverbindungen, die zu Abstellgleisen führen.

Die betroffenen Anlagen werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der NOB an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die NOB zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Anlagenpreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.3.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der NOB den Mangel unverzüglich zu melden. Die NOB dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

5.3.3. Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Ursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Die Ursachen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Tabelle 3

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
NOB	EVU	Zuweisung nicht möglich
Personalbedingte Ursachen	-	-
Oberbaumangel	-	-
Störungen im Gleisbauablauf	-	Höhere Gewalt
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	-	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Weichenstörung	Personalbedingte Ursachen	geplante Baumaßnahme
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

5.3.4. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.3.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Anlagen wird von der NOB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Bei Nichtnutzbarkeit beträgt das Anreizentgelt 10% des Entgeltes, das bei Nutzbarkeit fällig wäre. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die NOB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt.

Die NOB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.3.5. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Anmeldungen im Rahmen des Netzfahrplans sowie für allgemeine Auskünfte:

Nord-Ostsee-Bahn GmbH

Örtlicher Betriebsleiter

Rödemisfeld 2a

25813 Husum

Tel. (04841) 6623-356

Fax (04841) 6623-382

6.2. Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt nach schriftlicher formloser Anmeldung.

6.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

6.4. Koordinierungsverfahren bei Konflikten

Kann nach den Regelungen des §10 Abs. 6 EIBV bzw. nach den Regelungen der NBS-AT keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten gegen Höchstgebot. Hierzu wird die NOB die betroffenen Antragsteller zeitgleich auffordern, ein schriftliches Angebot abzugeben. Der Höchstbietende erhält die zur Verfügung stehende Kapazität.

7. Zusatz- und Nebenleistungen

7.1. Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz) werden pro Personalstunde berechnet, wobei die Mindestbestellzeit 2 Stunden beträgt. Der Preis pro Personalstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

7.2. Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen wie Eingleisstellen, Sozialräumen oder Parkplätzen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.